

# GLEICHSTELLUNG IM ERWERBSLEBEN

## Informationen zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann und zu dessen Anwendung im Kanton Aargau

**Sie arbeiten in einem privat- oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis und haben Anhaltspunkte dafür, dass Sie an Ihrem Arbeitsplatz wegen Ihres Geschlechts diskriminiert werden:**

- Sie vermuten, dass Sie, weil Sie eine Frau bzw. weil Sie ein Mann sind, weniger verdienen als Ihre Kollegen bzw. als Ihre Kolleginnen, obwohl Sie die gleiche oder eine gleichwertige Arbeit verrichten.
- Sie werden an Ihrem Arbeitsplatz sexuell belästigt.
- Ihnen wurde gekündigt, weil Sie sich über eine bestehende Diskriminierung beschwert haben.
- Das Unternehmen, in dem Sie arbeiten, hat Sie, weil Sie eine Frau bzw. weil Sie ein Mann sind, in bezug auf berufliche Weiterbildung und Beförderung nicht gleich behandelt wie Ihre Kollegen bzw. wie Ihre Kolleginnen.
- Das Unternehmen, bei dem Sie sich um eine neue Stelle beworben haben, hat Sie nicht eingestellt, weil Sie eine Frau bzw. weil Sie ein Mann sind.
- Ihnen wird eine Teilzeitstelle verweigert, weil Sie ein Mann bzw. weil Sie eine Frau sind.

**Dank dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann können Sie sich wehren.**

**Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich diskriminiert fühlen?**

Wenn Sie glauben, wegen Ihres Geschlechts diskriminiert zu werden, unternehmen Sie folgende Schritte:

- Suchen Sie wenn immer möglich das Gespräch in Ihrem Betrieb mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten, einer Vertrauensperson, mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten, der Personalchefin oder dem Personalchef. Wenn Sie dies nicht befriedigt,
- lassen Sie sich durch eine Stelle ausserhalb des Betriebes (Gewerkschaft, Personalverband, Frauenberatungsstelle, Fachstelle für Gleichstellung u.ä.) beraten, wie Sie weiter vorgehen sollen. Führen auch diese Massnahmen zu keiner Lösung,
- wenden Sie sich, wenn Sie beim Kanton Aargau angestellt sind, an die Schlichtungskommission für Personalfragen, in den anderen Fällen an die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen. Diese Stellen versuchen, eine Einigung zu erreichen. Scheitern auch diese Bemühungen,
- reichen Sie eine Klage bei der zuständigen Instanz ein.

**Folgende Stellen beraten und unterstützen Sie gerne:**

**Rechtsberatung der Frauenzentrale Aargau**

Laurstrasse 11 (1. Stock)  
5200 Brugg  
Tel. 056 426 49 42

**Angebot:**

Juristische Beratung nach telefonischer Anmeldung. Eine Beratung ist beschränkt auf 30 Minuten und ist unentgeltlich.

Beratung in der Regel jeden 2. Mittwochnachmittag/Abend

**Anmeldung:** Tel. 056 426 49 42  
Montag-Donnerstag 8.30-11.30 + 14.00-17.00 Frau Wunderlin

**Rechtsberatung der Frauenzentrale Aargau, Region Fricktal**

Röm. Kath. Pfarreizentrum  
4310 Rheinfelden  
Tel. 056 426 49 42

**Angebot und Anmeldung:**

siehe oben

Beratung in der Regel jeden 2. Montagabend

**Gewerkschaftliche Frauenberatung**

Bachstrasse 43  
Postfach 2217  
5001 Aarau  
Tel. 062 834 94 21  
Fax 062 834 94 29  
E-Mail: rechtsauskunft@agb.ch

**Angebot:**

Allgemeine Informationen, vor allem im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Jeden Dienstag oder auf Anfrage (ausser Schulferien) 17.00 – 19.00 Uhr  
Erste 20 Min. unentgeltlich, danach Fr. 60.- pro Stunde (plus Spesen)

**Fachstelle Frauenfragen der Ev. - Ref. Landeskirche des Kantons Aargau**

Augustin-Keller-Str. 1  
5000 Aarau  
Tel. 062 838 00 28/10  
E-Mail: ruth.voggensperger@ref-aargau.ch  
Homepage: www.ref-aargau.ch

**Angebot:** Information und Beratung für die Mitglieder der Kirchgemeinden auf Anfrage

**Frauen- und Budgetberatung der Aargauischen Evang. Frauenhilfe**

Vordere Vorstadt 16  
5000 Aarau  
E-Mail: frauenberatung@frauenhilfe-ag.ch

**Frauenberatung:**

Tel. 062 822 79 01  
Tel.zeiten Mo/Di/Do/Fr 13.00 – 14.00 Uhr

**Budgetberatung:** (auch für Männer)

Tel./Fax 062 822 79 66  
Tel.zeiten Di/Do 15.00 – 16.00 Uhr

**Rechtsberatung:**

Tel. 062 822 79 01  
Tel.zeiten wie Frauenberatung

**Angebot:** Fachfrauen aus den Bereichen Sozialarbeit, Budget und Recht bieten unentgeltliche Beratung an.

**Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Obere Vorstadt 14  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 12 11/12 Fax 062 835 12 19  
E-Mail: fgfm@ag.ch  
Homepage: www.ag.ch/fgfm

**Angebot:** Information u. Beratung für Frauen und Männer. Dokumentation zu Gleichstellungsthemen aus sämtlichen Lebensbereichen. Zu den üblichen Bürozeiten. Unentgeltlich.

**Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen**

Lotty Fehlmann Stark, Vorsitzende  
Obere Vorstadt 14  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 12 15/16  
Fax 062 835 12 17  
E-Mail: lotty.fehlmann@ag.ch

**Angebot:** Allgemeine Informationen, juristische Beratung. Zu den üblichen Bürozeiten. Unentgeltlich.

Wenn Sie beim Kanton Aargau angestellt sind, wenden Sie sich an die **Schlichtungskommission für Personalfragen**. Adresse siehe Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

## **Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

Seit dem 1. Juli 1996 ist das Gleichstellungsgesetz in Kraft. Es bezweckt die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann im Arbeitsleben.

Es verbietet jede Form von direkter und indirekter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Unter anderem gilt dieses Verbot für die Anstellung, Aufgabenteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung. Die Stellenausschreibung fällt grundsätzlich nicht darunter.

Das Gleichstellungsgesetz hält ausdrücklich fest, dass auch die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine Diskriminierung und somit verboten ist.

Das Gesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, egal, ob Sie privat- oder öffentlichrechtlich angestellt sind.

### **Konkret beinhaltet das Gesetz folgendes:**

#### **1. Einfachere Beweisführung**

Personen, die sich diskriminiert fühlen, müssen die Diskriminierung gegenüber der Schlichtungsstelle oder der richterlichen Behörde nicht beweisen, sondern nur glaubhaft machen können. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hingegen muss beweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt. Diese Erleichterung des Beweisens gilt jedoch nicht für Diskriminierungen bei der Anstellung und bei der sexuellen Belästigung.

#### **2. Schutz vor „Rachekündigung“**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich im Betrieb, vor der Schlichtungsstelle oder dem Gericht wegen einer Diskriminierung wehren, sind während des ganzen Verfahrens vor einer Kündigung, für die ein be-

gründeter Anlass fehlt, geschützt. Wer eine solche Kündigung erhält, muss diese jedoch vor Ablauf der Kündigungsfrist bei der Schlichtungsstelle oder dem Gericht anfechten, sonst ist die Kündigung gültig.

#### **3. Kostenloses Verfahren**

Verfahren, die sich auf das Gleichstellungsgesetz stützen, sind für die Parteien grundsätzlich gratis. Das heisst, keine der Parteien muss Gerichtskosten oder andere Auslagen des Gerichtes bezahlen, auch nicht diejenige Partei, die verliert. Dies gilt jedoch nicht für die Kosten einer Anwältin oder eines Anwaltes. Jede Partei hat ihre Parteikosten grundsätzlich selber zu tragen.

#### **4. Klagen und Beschwerden von Organisationen**

Anstelle einer Einzelperson können Berufsverbände, Gewerkschaften oder Frauenorganisationen im eigenen Namen die Schlichtungsstelle anrufen oder vor Gericht klagen, wenn eine grössere Zahl von Arbeitsverhältnissen von der Diskriminierung betroffen sein könnte. Mit einer Verbandsklage kann eine Diskriminierung nur festgestellt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird damit nicht verpflichtet, die Diskriminierung zu beseitigen oder den Betroffenen Schadenersatz zu leisten. Um dies zu erreichen, muss die einzelne betroffene Person ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber selbst verklagen. Dabei kann sie sich auf die festgestellte Diskriminierung berufen.

#### **5. Schlichtungsstelle**

In jedem Kanton besteht eine Schlichtungsstelle. Sie versucht, bei Diskriminierungsstreitigkeiten zwischen den Parteien eine Einigung zu erreichen. Damit kann vermieden werden, dass es in jedem Fall zu einer gerichtlichen Klage kommt.

## **Wir empfehlen Ihnen diese Broschüren:**

### **„Gleichstellung im Erwerbsleben“**

Diese Broschüre enthält Informationen zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie schildert konkrete Fallbeispiele von häufig vorkommenden geschlechtsbedingten Diskriminierungen und zeigt auf, wie Sie mit Hilfe des neuen Gesetzes zu Ihrem Recht kommen.

### **„Mein Lohn unter der Lupe“**

Diese Broschüre zeigt auf, wie Sie Ihren Lohn mit dem Lohn eines Arbeitskollegen oder einer Arbeitskollegin vergleichen können, der oder die dieselbe oder eine gleichwertige Arbeit verrichtet. Sie informiert darüber, wie Sie bei einem Verdacht auf Lohndiskriminierung vorgehen können.

### **„Genug ist genug“**

Dieser Ratgeber informiert über die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, was sie ist, welche Folgen sie hat und wie sich die Betroffenen dagegen wehren können.

Alle drei Publikationen sind vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann herausgegeben worden und können kostenlos bei der Kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern bezogen werden. (siehe Seite 2)

Das vorliegende Informationsblatt „Gleichstellung im Erwerbsleben“ kann bei der Kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und bei der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen bezogen werden (Adressen siehe Seite 2). Das Informationsblatt ist ebenfalls unter [www.ag.ch/fgfm](http://www.ag.ch/fgfm) verfügbar.

3. Auflage, Stand Sept. 2003



## **Wir empfehlen Ihnen diese Webadressen:**

### **[www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch)**

Unter dieser Webadresse können Sie sich über Verfahrensfälle aus dem Kanton Zürich zur Geschlechtergleichstellung informieren, die auf dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann und/oder auf dem Verfassungsgrundsatz der Lohngleichheit basieren (BV Artikel 8 Absatz 3). Die Fälle sind nach Stichwort, Branche, Instanz und Jahr geordnet.

### **Weitere informative Webadressen**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann  
[www.equality-office.ch](http://www.equality-office.ch)

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen  
[www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch)

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
[www.equality.ch](http://www.equality.ch)

Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen des Kantons Aargau und Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern